Prof. Bien/Prof. Scherer/Prof. Teichmann Grundkurs BGB II Sommersemester 2012 Abschlussklausur

K ist bekennender Weinliebhaber. Am 1. Juli 2010 kaufte er bei Winzer W den gesamten Bestand eines von Weinkritikern hoch gelobten Rotweines. Um den Wein in der Flasche weiterreifen zu lassen, lagerte er die Kisten noch am selben Tage in seinem Weinkeller ein. Trotz der ordnungsgemäßen Lagerung durch K wiesen die Weine nach einiger Zeit eine Trübung und einen unangenehmen Geruch auf. Ursache dafür war die mindere Qualität der von W verwendeten und in Eigenproduktion hergestellten Korken, die auf die unsorgfältige Auswahl der Korkplatten durch W zurückzuführen war. Infolge der minderen Qualität, insbesondere der mangelnden Dichte, waren bereits im Zeitpunkt der Abfüllung der Flaschen Teile des Korkgewebes von einem Schimmelpilz befallen. Nach Kauf und Einlagerung der Weinflaschen durch K verbreitete sich der Pilzbefall zunehmend durch das gesamte Korkgewebe, bis er schließlich auch den zu diesem Zeitpunkt noch sehr gut trinkbaren Wein erfasste und sämtliche bei W gekauften Weine ungenießbar werden ließ. Am 2. Juli 2012 fällt dem K erstmals die Trübung seiner Rotweine auf. Er wendet sich daraufhin unmittelbar an W und verlangt Lieferung eines neuen Weines, hilfsweise Schadensersatz in Höhe von 8.000 EUR. Dieser Betrag setzt sich aus dem Wert des Weines (7.700 EUR), der Korken (200 EUR) und der Flaschen (100 EUR) zusammen. W verweigert jedoch sowohl die Lieferung als auch die Zahlung. Er ist der Ansicht, dass er nach so langer Zeit nicht mehr für den Mangel seines Weines verantwortlich gemacht werden könne. Außerdem sei er – wenn überhaupt – nur bereit, 7.700 EUR zu zahlen. Die Beschädigung an den Korken habe bereits von Anfang an bestanden und könne ihm daher außerhalb der kaufrechtlichen Gewährleistung nicht mehr angelastet werden. Auch sei ein Schaden an den Flaschen ausgeschlossen, da es insoweit an einer Substanzverletzung fehle.

Welche Ansprüche hat K gegen W?

<u>Bearbeiterhinweis:</u> Es ist davon auszugehen, dass der Wein bei Übergabe noch ohne Qualitätsverlust hätte umgefüllt bzw. neu verkorkt werden können. Ferner ist zu unterstellen, dass die Flaschen infolge des Pilzbefalls nur nach einem sehr aufwendigen und kostenintensiven Desinfektionsverfahren wiederbenutzt werden können und somit wirtschaftlich wertlos geworden sind.